

# **Geschäftsreglement des Beirats des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR**

---

## **Inhalt:**

- I. Grundlagen
- II. Organisation
- III. Weitere Bestimmungen
- IV. Schlussbestimmungen

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation und Aufgaben des Beirats des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR).

<sup>2</sup> Der Beirat wird gestützt auf den Rahmenvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Universität Bern vom 1. Oktober 2020 von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem SKMR gemeinsam errichtet.

### **Art. 2** Zweck

Der Beirat berät das SKMR in Fragen der strategischen Ausrichtung.

## **II. Organisation**

### **1. Der Beirat**

#### **Art. 3** Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 40 Mitgliedern.

#### **Art. 4** Ernennung der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Beirats werden gemeinsam durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und das SKMR für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das SKMR sorgen für eine ausgewogene Zusammensetzung des Beirats und berücksichtigen dabei folgende Entitäten:

- a. Bund
- b. Kantone
- c. Gemeinden
- d. Eidgenössische Kommissionen
- e. Zivilgesellschaft
- f. Mitglieder der Bundesversammlung
- g. Privatwirtschaft

<sup>3</sup> Mitglieder des Beirats, die dem Lenkungsausschuss angehören, treten in den Ausstand, wenn der Beirat Empfehlungen zuhanden des Lenkungsausschusses abgibt.

<sup>4</sup> Der Einsitz im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

#### **Art. 5** Beobachter

Die Präsidentin/der Präsident kann Beobachterinnen/Beobachter zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

#### **Art. 6** Aufgaben

<sup>1</sup> Der Beirat beschliesst sein Geschäftsreglement und unter Vorbehalt von Art. 2 dieses Reglements allfällige Änderungen.

<sup>2</sup> Er berät das Direktorium des SKMR zu dessen strategischer Ausrichtung und kann zu diesem Zweck Empfehlungen an das Direktorium des SKMR abgeben.

<sup>3</sup> Er nimmt zur Kenntnis:

- a. Das Arbeitsprogramm des SKMR und die Leistungsvereinbarung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem SKMR;
- b. Den Jahresbericht und den jährlichen Finanzbericht des SKMR.

#### **Art. 7 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Beirat führt jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen durch. Weitere Sitzungen können auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Direktorin/der Direktor und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des SKMR nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

<sup>3</sup> Mitglieder können sich für Sitzungen, an welchen sie nicht teilnehmen können, ad hoc vertreten lassen. Sie teilen den Namen dieser Person der Präsidentin/dem Präsidenten im Voraus mit.

#### **Art. 8 Sitzungsreglement**

<sup>1</sup> Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich durch das Sekretariat eingeladen.

<sup>2</sup> Mit der Einladung werden den Mitgliedern folgende Dokumente zugestellt:

- a. Protokoll der letzten Sitzung;
- b. Traktandenliste.

<sup>3</sup> Vorschläge für Traktanden, schriftliche Anträge und Anregungen sind dem Sekretariat zuhänden des Präsidenten spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

<sup>4</sup> Der Beirat genehmigt Sitzungsprotokolle jeweils an der darauffolgenden Sitzung.

#### **Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- a. Ernennung der Präsidentin/des Präsidenten;
- b. Annahme und Änderung des Geschäftsreglements.

## **2. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident**

#### **Art. 10 Ernennung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin/der Präsident wird von den Mitgliedern des Beirats aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird von den Mitgliedern des Beirats aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das SKMR können Vorschläge machen.

## **Art. 11 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Präsidentin/der Präsident nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Leitung der Sitzungen;
- b. Verbindung zwischen dem Beirat und der Geschäftsstelle des SKMR;
- c. Vertretung des Beirats nach aussen.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei deren/dessen Abwesenheit.

## **3. Das Sekretariat**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Das Sekretariat des Beirats wird durch die Geschäftsstelle des SKMR geführt.

### **Art. 13 Aufgaben**

Das Sekretariat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Einladung des Beirats zu seinen Sitzungen;
- b. Erstellung der Präsenzliste für die Sitzungen;
- c. Protokollführung;
- d. Zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Anfrage der Mitglieder;
- e. Führung und Aktualisierung der Mitgliederliste;
- f. Vorlage der in Art. 6 Abs. 3 erwähnten Dokumente an die Präsidentin/den Präsidenten des Beirats.

## **III. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 14 Vertraulichkeit**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Das Sitzungsgeheimnis ist zu wahren.

<sup>2</sup> Die Empfehlungen des Beirats an das Direktorium des SKMR sind öffentlich.

### **Art. 15 Medienkontakte**

<sup>1</sup> Medienkontakte des Beirats sind Sache der Präsidentin/des Präsidenten.

<sup>2</sup> Sie/er informiert die Geschäftsstelle des SKMR, nach Möglichkeit vorgängig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Modifikationen**

Änderungen dieses Geschäftsreglements bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Beirats.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 28. Januar 2021 in Kraft.

*Angenommen durch den Beirat am 28. Januar 2021.*